

ZBB 2013, 272

BGB §§ 495, 355

Kein Widerruf einer Prolongationsvereinbarung nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist bei unechter Abschnittsfinanzierung

BGH, Urt. v. 28.05.2013 – XI ZR 6/12 (KG), ZIP 2013, 1372 = WM 2013, 1314

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer unechten Abschnittsfinanzierung steht einem Verbraucher kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge gem. § 495 Abs. 1, § 355 BGB zu, wenn nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist mit der darlehensgebenden Bank lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart werden und die Konditionenanpassung entsprechend dem ursprünglich geschlossenen Darlehensvertrag vollzogen wird.